



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2290

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.02.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.03.2020	öffentlich

Tagesordnung

Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F. -) hier § 45 Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufteilung der Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß § 45 Absatz 2 KiBiz n. F. zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Kita-Träger in Hennef über die neuen Fördermöglichkeiten zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 KiBiz n. F. zu informieren, diese um entsprechende Konzepte zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebots zu bitten und die eingehenden Vorschläge, inklusive eigener Überlegungen für die städtischen Kitas dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Das KiBiz n. F. wurde vom Landtag NRW am 29.11.2019 beschlossen. Es tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben Nr. 42/27/2019 vom 19.11.2019 mitgeteilt, in welcher Höhe Landesmittel

- für die Bezuschussung der plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf sowie
- zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Stadt Hennef entfallen hierbei 145.000 € für die Sprachförderung bzw. 110.800 € für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Mit Rundschreiben 42/01/2020 vom 28.01.2020 hat das Landesjugendamt darauf hingewiesen, dass die Verteilung beider Landeszuschüsse einen formellen Beschluss der Jugendhilfeplanung erfordern.

zu 1 (Sprachförderung):

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, dass die Stadt Hennef die Mittel als Zuschuss in Höhe von mindestens 30.000 € an plusKITAs weiterleitet. Soweit es zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 € weitergeleitet werden (§ 45 Absatz 2 KiBiz n. F.).

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 (TOP 4.1) beschlossen, dass die Förderung der nachfolgend aufgeführten zwölf Einrichtungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 erfolgen soll:

plusKITA	Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
Städt. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“	Städt. Kindertageseinrichtung „Stadthasen“
Städt. Kindertageseinrichtung „Siegpirlaten“	Städt. Kindertageseinrichtung „Haus am Allner See“
Kindertageseinrichtung KiKu „Wolkenburg“ (Kinderzentren Kunterbunt)	Städt. Kindertageseinrichtung „Bröler Waldmäuse“
	Städt. Kindertageseinrichtung „Sandburg“
	Kindertageseinrichtung KiKu „Sonnenschein“ (Kinderzentren Kunterbunt)
	Kindertageseinrichtung „Calypso“ (Käpt'n Browser)
	Städt. Kindertageseinrichtung „Pustebume“
	Städt. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“
	Kindertageseinrichtung „Hanfmühle“ (Elterninitiative)

Die Sprachförderung wurde bislang mit 120.000 € gefördert. Davon entfielen auf jede der drei Plus-KITAs 25.000 € sowie je 5.000 € auf jede der neun Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die zusätzlichen Landeszuschüsse werden entsprechend der erhöhten Fördersumme auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt: Jede der drei Plus-KITAs erhält somit für das Kindergartenjahr 2020/2021 jeweils 30.208,33 €, die neun Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf erhalten jeweils 6.041,67 €.

zu 2 (Betreuungszeiten):

Das Land stellt im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, dass die Stadt Hennef diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsforderungen einsetzt und an einen Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Absatz 3 KiBiz n. F.).

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, alle Kita-Träger in Hennef über die neuen Fördermöglichkeiten zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 KiBiz n. F. zu informieren, diese um entsprechende Konzepte zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebots zu bitten und die eingehenden Vorschläge, inklusive eigener Überlegungen für die städtischen Kitas dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die finanziellen Auswirkungen des KiBiz n. F. konnten in die Planung des Haushalts 2020/2021 nicht einbezogen werden, da das Gesetz zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war. Diese Ermittlung wird durch die Verwaltung nunmehr erfolgen. Die Berechnung bezieht auch den Erhöhungsbetrag um 25 Prozent für den Landeszuschuss ein.

Hennef (Sieg), den 14.02.2020
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter